



BMBWF
II/3 (Schulrechtslegistik)
z.H. Mag.^a Caterina Taschner
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
heinz.fabmann@bmbwf.gv.at
wilhelm.brandstaetter@bmbwf.gv.at
maximilian.richter@bmbwf.gv.at

Wien, am 4.6.2020

Stellungnahme zum Entwurf diverser Hochschulrechtsänderungen (HS-QSG, PHG, FHG, HG) - GZ: 2020-0.272.905

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegenständlichen Gesetzesänderungsvorhaben.

Wir möchten hiermit festhalten, dass wir die frühzeitige Einbindung der Fachhochschulen bzw. der FHK, der Studierenden bzw. der ÖH sowie der anderen betroffenen Stakeholder durch die zuständige Fachabteilung sehr positiv sehen. Eine weitere Fortführung des Konsultationsverfahrens im Sinne dieser Kultur würden wir sehr begrüßen. Erfreulich ist außerdem, dass einige Vorschläge, die im Vorfeld der Novelle seitens der FHK eingebracht wurden, bereits Eingang in die Novellen gefunden haben.

Hervorheben möchten wird die Aufnahme des Entwicklungs- und Finanzierungsplans in das FHG (vormals FHStG). Damit wurde ein wichtiges politisches Signal gesetzt und ein Bekenntnis des Bundes zur finanziellen Verantwortung für den Fachhochschul-Sektor zum Ausdruck gebracht.

Wesentlich ist auch, dass das Studienrecht der Fachhochschulen weiterhin nur in einigen Bereichen öffentlich-rechtlich geregelt ist. Auch im Sinne der Studierenden ist dies ein klarer Vorteil. Privatautonome Entscheidungen im Einzelfall sind bei öffentlich-rechtlichen Verfahren nämlich nicht möglich. Wurde ein Verwaltungsverfahren formal einmal eröffnet, ist es ausnahmslos einzuhalten. Das heißt, Kulanzlösungen oder kurzfristige Entscheidungen, wie sie in vielen Fällen getroffen werden, wären dann nicht mehr möglich. Mit der Novelle im Jahr 2011 wurden zahlreiche studienrechtliche Standards aus dem UG 02 in das FHStG übernommen. Als Pendant zum Senat als zentrales Kontrollorgan der Universitäten wurden an Fachhochschulen flächendeckend Kollegien eingerichtet, in denen auch die Studierenden vertreten sind. Mit Stolz können wir behaupten, dass sich an den Fachhochschulen in den letzten Jahren eine gute Praxis entwickelt hat, zu studien- und prüfungsrechtlichen Fragen gute hochschulautonome Lösungen zu entwickeln. Möglich ist dies aufgrund eines schlanken Rahmengesetzes, das viel Spielraum für eigene Lösungen bietet, Flexibilität einräumt und uns befähigt, rasch auf Veränderungen oder, wie aktuell aufgrund von COVID-19, auf Krisensituationen zu reagieren. Diese eigenständige Hochschulkultur macht uns in Österreich als Hochschulen einzigartig.

Positiv ist auch, dass mit der Novelle das Recht zur Einhebung der Nostrifizierungstaxe ins Gesetz übernommen wurde (§ 6 Abs 8). ABER: Die Höhe der im UG festgelegten

Nostrifizierungstaxe von Euro 150,- die jetzt auch für Fachhochschulen gilt, sollte wertangepasst werden. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere im Bereich der Gesundheits- und Pflege-Studien eine wahre Verfahrenswelle auf die Fachhochschulen hereinbricht. Viele der betroffenen Fachhochschulen stoßen hier an ihre absoluten Ressourcengrenzen. Da damit zu rechnen ist, dass der Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal in diesem Bereich in den nächsten Jahren noch massiv steigen wird, wird auch die Anzahl der Nostrifizierungsverfahren zunehmen. Mit einer Erhöhung der Taxe könnte man die Fachhochschulen in diesem Bereich zumindest etwas entlasten. Da in Kürze auch eine Novelle zum UG geplant ist, wäre es sinnvoll, hier einen Gleichklang in den Rechtsmaterien vorzusehen.

1. Zentrale Aspekte der Novellen

Einführung von Privathochschulen als Vorstufe zur Privatuniversität

Wir bringen hiermit deutlich zum Ausdruck, dass wir die Einführung des Begriffs „Privathochschule“ bzw. die Einführung einer neuen/weiteren Institution im Hochschulbereich äußerst kritisch sehen. Folgende Punkte sind für unsere Ablehnung ausschlaggebend:

- **Entwertung des Begriffs „Hochschule“:** Legistisch sieht der Entwurf die Privathochschule als qualitative Vorstufe zur Privatuniversität vor. Dies sehen wir sehr kritisch, da „Universitäten“ lediglich ein Typus qualitativ und inhaltlich gleichwertiger Hochschulen sind. Das Vorhaben führt daher zu einer abwertenden Differenzierung. Österreich würde sich und seinen Hochschul-Sektor mit einer solchen Differenzierung national und international in eine äußerst ungünstige Situation bringen. Hochschulen, die als solche nicht akkreditierbar sind, beispielsweise als Fachhochschule oder Privatuniversität, sollten nicht dem Hochschul-Sektor zugeordnet werden. Zu befürchten ist, dass künftig Institutionen unter dem Hochschulbegriff firmieren, die keine kritischen Massen aufweisen und insofern keine Hochschulformigkeit aufweisen.¹ Eine Differenzierung zu den historisch gewachsenen bestehenden Hochschulen ist damit nicht mehr gegeben.
- **Privatfinanzierte Studienangebote sind bereits jetzt möglich. Es braucht dazu keinen neuen Hochschul-Sektor.** Vielmehr sind die bestehenden Hochschulformen zu stärken und nicht durch Einführung niederschwelliger Typen zu verwässern.
- **Österreichs Hochschul-Sektor ist ausreichend differenziert:** Wie man der Ansicht sein kann, dass Österreich einen weiteren Hochschultypus benötigt, entzieht sich unserem Verständnis. Wir haben in Österreich Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogische Hochschulen. Eine weitere Zersplitterung des Hochschul-Sektors führt zu weiterer Intransparenz und Verunsicherung für Studieninteressierte sowie für potenzielle nationale und internationale Arbeitgeber, die sich in diesem System zurechtfinden müssen.

Wir appellieren daher an den österreichischen Gesetzgeber dieses Vorhaben noch einmal zu überdenken und in der Folge davon abzugehen.

Implikationen iZm Doktorat

Die wohl wesentlichste systemändernde Neuerung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist die Einführung einer Differenzierung im Bereich der Privatuniversitäten. Neue derartige privat finanzierte Hochschulen sollen zunächst als Privathochschulen akkreditiert werden. Erst im Zuge der Verlängerung der Akkreditierung kann die jeweilige Hochschule unter bestimmten Voraussetzungen (§ 4 PHG) als Privatuniversität akkreditiert werden. Als eine

¹ Vgl. zum Begriff der „Hochschulformigkeit“: Österreichischer Wissenschaftsrat, Fachhochschulen im österreichischen Hochschul-System, Analysen, Perspektiven, Empfehlungen, 116.

Bedingung wird hier die „Erfüllung der Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums“ genannt.

Eine problematische Implikation dieser Regelung ist die Koppelung des Doktoratsrechts an die Institution einer „Universität“. Zu befürchten ist, dass damit eine strukturelle „Versteinerung“ einhergeht, die für die Weiterentwicklung des Fachhochschul-Sektors nachteilig sein könnte.

Die FHK nimmt daher das aktuelle Konsultationsverfahren zum Anlass, erneut eine gesetzliche Möglichkeit zu fordern, gleichwohl wie Privathochschulen Doktoratsprogramme zur Akkreditierung einreichen zu können. Fachhochschulen stellen heute einen seit 25 Jahren qualitativ und quantitativ gewachsenen renommierten Hochschul-Sektor dar. Ohne Zweifel bestehen an Fachhochschulen Forschungsfelder, die über viele Jahre aufgebaut wurden. Diese sind auch derart nachhaltig ausgestattet und ausgestaltet, dass sie praktisch umgehend in der Lage wären, erfolgreich um die Akkreditierung eines Doktoratsprogramms anzusuchen. Sie finden dazu im Anhang eine exemplarische Aufstellung einiger Forschungsgruppen der österreichischen Fachhochschulen.

Es geht um die Weichen für die künftige Entwicklung des Fachhochschul-Sektors. Lassen Sie daher allfällige politische Überlegungen hintan und öffnen Sie sich sachlichen Argumenten, die hier ausschließlich ausschlaggebend sein sollten. Zur Klarstellung: Die Fachhochschulen fordern kein originäres Doktoratsrecht, sondern lediglich ein Recht, Doktoratsprogramme zur Akkreditierung einreichen zu können. Auf diese Weise könnte die Initiative zur Einrichtung dieser Programme, die dann auch in Kooperation mit anderen Hochschulen, Universitäten oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, von den Fachhochschulen ausgehen. Dies führt zu einem „Agieren auf Augenhöhe“ mit anderen Institutionen und verhindert eine Abhängigkeit der Fachhochschulen von eben diesen.

Legistisch schlagen wir für die Implementierung einer Möglichkeit, Doktoratsprogramme zur Akkreditierung einzureichen, folgende Lösung vor:

§ 3 Abs 2 Z 3 (neu) FHStG

Die Dauer von Fachhochschul-Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre. Das Studium darf als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden.

§ 3 Abs 2 Z 4 (neu) FHStG

Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.

§ 4 Abs 4 (neu) FHStG

Fachhochschul-Doktoratsstudien sind ordentliche Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Fachliche Zugangsvoraussetzung für ein Fachhochschul-Doktoratsstudium ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Masterstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Studiengangsleitung die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Ausmaß von maximal 60 ECTS verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Neben der Anfertigung der Dissertation sind nach den aktuellen Studienplänen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 ECTS zu absolvieren.

§ 6 Abs 3 (neu) FHStG

Doktorgrade sind akademische Grade, die nach dem Abschluss der Fachhochschul-Doktoratsstudien verliehen werden. Der akademische Grad hat für Fachhochschul-Doktoratsstudiengänge „Doktorin...“ oder „Doktor...“, abgekürzt „Dr...“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doktor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ zu lauten.

Die Präzisierung der Voraussetzungen der Akkreditierung wären sodann, wie bei Bachelor- und Master-Studien in der Akkreditierungsverordnung der AQ Austria gemäß § 23 Abs 5 zu regeln. Hierbei könnten die Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen der Privathochschulen mittels Verweis auf (derzeit) § 18 PU-AkkVO übernommen bzw. sinngemäß angewendet werden.

Keine Einschränkungen des autonomen Entscheidungsbereichs

Wie in der Einleitung zur Stellungnahme ausgeführt, hat sich an den Fachhochschulen eine autonome, kollegiale Entscheidungskultur entwickelt, die unbedingt zu schützen und aufrechtzuerhalten ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir Regelungen, wie den Entwurf zu § 15 Abs 4 FHG als problematisch an. Übernommen wurde hier die Bestimmung aus einer Verordnung, die im Zuge von COVID-19 erlassen wurde (COVID-19-Fachhochschulverordnung - C-FHV). Die Fachhochschulen haben schon diese Verordnung kritisch gesehen, da selbstverständlich schon vor der Krise Studiengänge an den Fachhochschulen in Fernlehre abgewickelt wurden. Bestand also schon für die Verordnung in Krisenzeiten kein Regelungsbedarf, so erschließt sich die Notwendigkeit gegenständlicher legislativer Maßnahme in Nicht-Krisen-Zeiten im vorliegenden Ausmaß erst recht nicht. Es wird daher ersucht, den gesamten Absatz 4 zu streichen. Zudem sind diese Punkte in der Prüfungsordnung autonom durch das FH-Kollegium zu regeln und für jegliche Form der elektronischen Prüfungen zutreffend, nicht nur für mündliche. Die derzeit vorgesehene Regelung berücksichtigt in keiner Weise die Erfahrungswerte der letzten Wochen.

Allenfalls könnte unter § 13 (Allgemeine Prüfungsmodalitäten) etwa eingefügt werden: „Prüfungen auf elektronischem Wege sind möglich.“ Keinesfalls soll es eine Regelung geben, wonach die Identität vor der Prüfung festzustellen ist, da dies einen enormen Mehraufwand bedeutet. Ein Prüfungsprotokoll ist bei mündlichen Prüfungen ohnedies immer zu führen. Das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel ist oft erst im Nachhinein feststellbar und auch für diesen Fall gibt es in § 20 bereits eine Regelung. Auch die Vorgangsweise bei technischen Problemen ist intern und fallbezogen zu regeln.

Gleichstellung der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen ersuchen um rechtliche Gleichstellung in folgenden Bereichen

- rechtliche Gleichstellung der Lehrenden mit denen an Privathochschulen im Hinblick auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (vgl. § 5 Abs 4 PHG)
- rechtliche Gleichstellung mit den Privathochschulen bei Spendenbegünstigung § 4a Abs 2 Z 1 EstG (vgl. § 6 Abs 2 PHG)

2. Zu einzelnen Bestimmungen der Novellen

2.1. Anmerkungen zum FHG

§ 2 Abs 1: Stärkere gesetzliche Verankerung des öffentlichen Bildungsauftrages der Fachhochschulen

Die Freiheit der Fachhochschulen bei der Wahl der Rechtsform soll beibehalten werden. Es sollte aber (etwa in § 2 FHStG) programmatisch der öffentliche Bildungsauftrag der Fachhochschulen verankert werden, den sie im gesetzlichen Auftrag des Bundes ausführen. Auch hierfür sind die parlamentarischen Materialien zum FHStG² aus dem Jahr 1993 heranzuziehen. Es findet sich hier ein klarer Hinweis, dass Fachhochschul-Studiengänge als

² Vgl Erläuterungen zum FHStG idF BGBl 340/1993

Hochschul-Studien in den Kompetenzbereich des Bundes fallen und es wird auf die verfassungsrechtliche Grundlage Art 14 Abs 1 B-VG verwiesen.

Außerdem wird eine klarere gesetzliche Verankerung durch das faktisch bestehende finanzielle Engagement des Bundes und anderer Gebietskörperschaften gerechtfertigt.

Wir schlagen daher eine Ergänzung in § 2 Abs 1 vor: „Die Erhalter von Fachhochschulen agieren in Erfüllung eines öffentlichen Bildungsauftrages.“

§ 2 Abs 2: Einhebung von Studienbeiträgen von Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen

Bisher ermächtigt das Gesetz nur die Einhebung von Studienbeiträgen von ordentlichen Studierenden. Die Ermächtigung sollte auf Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen (z.B. Nostrifizierungswerber*innen), ausgeweitet werden.

§ 2 Abs 4: 50vH Frauen und 50vH Männer“ - Begriffe „Erhalter“/“Fachhochschule“

In der Praxis - vor allem von technischen/gesundheitswissenschaftlichen Studien - ist es immer wieder schwierig bzw. gar unmöglich, das Verhältnis von 50:50 von Frauen und Männern in entsprechenden Gremien zu erreichen; das gilt insbesondere für Ausschüsse z.B. zum Kollegium, wo es fraglich erscheinen muss, ob die Arbeitsfähigkeit gegeben ist, wenn § 2 Abs 5 FHG als Muss-Bestimmung gestaltet ist. Was gilt, wenn nicht ausreichend (qualifizierte) Bewerber*innen vorhanden sind bzw. das Wahlergebnis nicht entsprechend ausfällt (nicht alle Gremien werden einfach beschickt)?

Wir würden daher eine Ergänzung, wie sie bereits in § 10 Abs 2 FHG vorgesehen ist, auch für § 2 Abs 4 vorschlagen: (...) „Jedem Gremium haben *nach Möglichkeit* 50vH Frauen und 50vH Männer anzugehören. (...)“. Diese Ergänzung wäre sodann auch im Entwurf zum HS-QSG vorzunehmen (etwa in §§ 4 Abs 2, 2 Abs 5 HS-QSG und § 23 Abs 3 Z 9 HS-QSG).

Kritisch sehen wir, dass die „Frauenförderung“ in dieser Bestimmung gestrichen wurde.

Es sollte überdies klargestellt werden, welche Gremien (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Betriebsrat etc.) gemeint sind. Der erste Satz spricht nämlich vom Erhalter, nicht von der Fachhochschule. Es sollten nur die gesetzlichen Gremien gemeint sein und diese daher im Gesetz klar bezeichnet werden (z.B. FH-Kollegium, Entwicklungsteams etc.).

Eine unmittelbare Sanktion (anders § 4 Abs 3 Entwurf zum HS-QSG) lässt sich nicht erkennen, jedoch wäre wohl bei Akkreditierungen/Zertifizierungen zumindest mit Bemängelungen zu rechnen.

Offen bleibt auch, was gilt, wenn sich eine Person als „weder/noch“ deklariert („inter“/„drittes Geschlecht“/“divers“)? Generell weisen wir darauf hin, dass Bestimmungen, die lediglich auf zwei Geschlechter verweisen, als diskriminierend eingestuft werden. Seit 1.1.2019 ist der gesetzliche Eintrag „divers“ möglich, der bei einer 50:50 Regelung nicht berücksichtigt wird.

Wir regen an, das Ersetzen des Begriffes „Erhalter“ durch „Fachhochschule“ auch an anderen Stellen zu prüfen. Hier scheint eher der Begriff „Fachhochschule“ geboten, um eine einschränkende Interpretation zu erlauben, an anderen Stellen wäre wohl der Begriff „Erhalter“ weiterhin vorzuziehen. Rechtspersönlichkeit (juristische Person) und damit Träger von Rechten und Pflichten und Adressat von Normen kann i.d.R. nur der Erhalter sein. Die "Fachhochschule" hingegen ist eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit. Zwecks Rechtsklarheit sollte zumindest an folgenden Stellen die ausdrückliche Bezugnahme auf den Erhalter beibehalten werden:

- § 3 (2) Z 10: Die dort angesprochenen Vereinbarungen sollten sinnvollerweise als rechtsverbindliche Verträge abgeschlossen werden. Hierfür ist Rechtspersönlichkeit erforderlich.

- § 3 (2) Z 11, § 9 (1): Es liegt nahe (und im Interesse des FH-Sektors), diese Bestimmungen weiterhin als Grundlage eines subjektiven öffentlichen Rechts (auf Einrichtung von Lehrgängen unter den gegebenen Voraussetzungen) aufzufassen. Allerdings kann ein solches nur einem Rechtssubjekt zukommen.

- § 4 (5a): Nur der Erhalter ist Träger von Vermögensrechten, daher erscheint es auch sinnvoll, ihm ausdrücklich die Befugnis zur Einhebung der Kautions zu belassen. Insofern bestünde auch Gleichklang mit § 6 (8) FHG, wonach der Erhalter berechtigt sein soll, die Nostrifizierung einzuheben.
- § 8 Abs 4: Auch hier wäre der Begriff Erhalter vorzuziehen, da nur er Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Gemäß § 10 (1) soll „bei jeder Fachhochschule“ ein Kollegium bestehen. Vorzuziehen wäre „*an* jeder Fachhochschule“. Die bisher geltende Terminologie „bei jedem Erhalter“ sollte offenbar einerseits an Erhalter (als Rechtssubjekt) anknüpfen, andererseits die Autonomie des Kollegiums unterstreichen. Da nunmehr ohnehin an die „Fachhochschule“ als Einrichtung Bezug genommen wird, besteht idZ kein Bedürfnis einer terminologischen Abgrenzung.

§ 2a: E+F-Plan

Wie einleitend ausgeführt, wird diese Bestimmung von den Fachhochschulen äußerst begrüßt.

Zur Konkretisierung und zur Schaffung einer höheren Planungssicherheit bzw. zur Vermeidung von „Perioden ohne Plan“ wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: *„Spätestens ein Jahr vor Ende der Gültigkeit des jeweils aktuellen Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans ist ein neuer Plan zu verabschieden.“*

Der Verweis in § 2a Abs 3 sollte unserer Ansicht nach auf Abs 1 Z 3 lauten.

§ 3 Abs 1: Konkretisierung des Hochschulprofils

Wichtig wäre, die Forschung an den Fachhochschulen in den Zielen und leitenden Grundsätzen des FHGs zu verankern. Dieses Ansinnen wird unter Bezugnahme auf § 22 Abs 2 Z 2 HS-QSG untermauert. Hier wurde als Prüfbereich bei den Audits und Zertifizierungen die „berufsfeldbezogene Forschung“ ergänzt. Ersucht wird daher eine Ergänzung des Forschungsauftrages der Fachhochschulen in § 3 Abs 1 Z 4 (neu):

„Fachhochschulen haben die Aufgabe, angewandte Forschung und Entwicklung zu betreiben. Durch eigene Forschung und Forschungskooperationen mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen unterstützen Fachhochschulen ihre wissenschaftliche Lehre und tragen zur Entwicklung von Forschungsstandorten mit internationalem Profil bei.“

§ 4 Abs 8: begriffliche Unklarheit

Die Ergänzung „bis längstens in das dritte Semester“ ist unklar. Ist hier Anfang oder Ende des dritten Semesters gemeint? Es wird davon ausgegangen, dass das Ende des dritten Semesters gemeint ist. Außerdem fällt auf, dass in dem Absatz immer noch von „Teilzeitstudium“ die Rede ist, obwohl der Begriff sich an keiner weiteren Stelle im Gesetz findet. Angeregt wird, den Begriff in „*berufsbegleitendes Studium*“ zu ändern, da dies wohl damit gemeint ist.

Weiters ist noch anzumerken, dass die Formulierung „bis längstens ins dritte Semester“ zu ungenau ist und offenlässt, ob Beginn oder Ende des Semesters gemeint ist. Es wird davon ausgegangen, dass das Ende des dritten Semesters gemeint ist.

§ 6 Abs 8: Nostrifizierungstaxe

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist eine Wertanpassung dieser Taxe wünschenswert und in Relation zum zunehmenden Aufwand, der den Fachhochschulen durch diese Bestimmung entsteht, gerechtfertigt.

Wir weisen darauf hin, dass der letzte Satz unklar formuliert ist, da nicht eindeutig hervorgeht für wen der Betrag verfällt. Wir schlagen vor: *„Sie wird nicht rückerstattet, auch dann nicht, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.“*

§ 7 Abs 3: Vertretungsrecht nebenberuflich Lehrender

Wir empfehlen, eine weniger strenge Formulierung (z.B.: *„dem Grunde nach vergleichbare Qualifikationen“* oder zumindest *„weitgehend gleichwertige Qualifikationen“*), damit tatsächlich eine faktisch realistische Substitutionsmöglichkeit, die als (wesentliche) Voraussetzung für die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Qualifizierung des Lehrauftrages als „freier Dienstvertrag“ gilt, rechtlich möglich bleiben kann.

§ 8 Abs 2 Z 1: Verhältnis haupt- und nebenberuflich Lehrender

Die Formulierung *„insbesondere das Verhältnis haupt- und nebenberuflich Lehrender“* sehen wir als zu unspezifisch.

Fachhochschulen profitieren sehr von externen Lektor*innen, die einen speziellen Bezug zur Praxis haben. Auch habilitiertes Personal soll an Fachhochschulen angestellt sein. Dieses ist aber häufig hauptberuflich an Universitäten angestellt und somit sind diese Personen als nebenberufliche Lektor*innen an den Fachhochschulen tätig. Innerhalb der FHK herrscht Einigkeit darüber, dass die Art der Beschäftigung nichts über die Qualität der Lehre aussagt. Der Passus *„insbesondere das Verhältnis haupt- und nebenberuflicher Lehrender“* sollte daher gestrichen werden.

§ 8 Abs 3 Z 3: FHG Qualifikation/Lehr- und Forschungspersonal - Standortdimension

Zukünftig soll *„der Unterricht an allen Standorten der Durchführung des Fachhochschul-Studienganges durch ein wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgehalten“* (werden).

Diese Norm könnte so gelesen werden, dass eine standortübergreifende Lehr- und Forschungstätigkeit in Hinkunft nur mehr begrenzt möglich ist; demgemäß wäre ergänzend klarzustellen, dass *„dabei eine standortübergreifende Tätigkeit des Lehr- und Forschungspersonals zulässig ist“*.

Überdies wäre (auch in dieser Bestimmung) das Wort „Unterricht“ durch die der hochschulischen Dimension des gesamten FH-Wesens entsprechenden Formulierung *„Lehre“* zu ersetzen.

§ 8 Abs 3 Z 8: Wissenschaftliche Evaluierung

Bei der Auflistung der Akkreditierungsvoraussetzungen wird immer noch erwähnt, dass eine wissenschaftliche Evaluierung des Studienganges gewährleistet sein muss (vgl. § 8 Abs. 3 Z 8). Mit Inkrafttreten des HS-QSG ist diese Regelung überflüssig geworden. Es wäre insgesamt wünschenswert, die Akkreditierungsvoraussetzungen im FHG und die Prüfbereiche im HS-QSG besser aufeinander abzustimmen.

§ 8 Abs 4: Habilitation und Lehrverpflichtung der Mitglieder des Entwicklungsteams

Schon längere Zeit wird urgiert, nicht mehr auf die Habilitation abzustellen. Die Habilitation ist international nicht üblich und auch national nimmt ihre Bedeutung ab, bzw. wird sie durch andere Ausweise der wissenschaftlichen Qualifikation ersetzt. Auch kommt sie weder national noch international als Voraussetzung für die „*venia docendi*“ zur Anwendung. Daher ist sie auch als Vergleichsmaßstab nicht mehr geeignet. Die wissenschaftliche Qualifikation des Entwicklungsteams soll daher künftig nicht mehr unter Zuhilfenahme der Habilitation als Vergleichsmaßstab bewertet werden. Künftig soll ein breiterer Begriff zur Anwendung kommen, der beispielsweise auch eine Lehr- und Forschungstätigkeit an Fachhochschulen

einschließt. Hinzu kommt, dass zahlreiche österreichische Universitäten habilitierten Mitarbeiter*innen eine Lehrtätigkeit an Fachhochschulen untersagen. In den letzten Jahren wurden an Fachhochschulen die wissenschaftlichen Qualifikationen des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals deutlich erweitert, sodass ausreichend wissenschaftlich fundiertes Personal zur Verfügung steht, auch wenn nicht alle habilitiert sind.

Daher sollte folgender Satzteil gestrichen werden: „Von den Lehrenden müssen zwei wissenschaftlich ~~durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation~~ ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.“

Wir weisen darauf hin, dass sich die Informationspflicht an die AQA im Falle eines Personalwechsels im Entwicklungsteam als mühsam gestaltet. Unklar ist der Mehrwert, der neuen Vorgabe, dass mindestens zwei Personen aus dem Entwicklungsteam hauptberuflich Lehrende sein sollen. Bereits aktuell ist es sehr schwierig, Mitglieder eines Entwicklungsteams für eine hauptberuflichen Tätigkeit am neuen Studiengang zu gewinnen; eine Verpflichtung dazu wird die Erhalter vor große (wohl auch finanzielle) Herausforderungen stellen; eine sachliche Argumentation für diese Neuregelung ist nicht ersichtlich; auch die Erläuterungen sagen dazu nichts aus.

Wir ersuchen daher, zumindest bei der derzeit geltenden Bestimmung zu bleiben: **Im Falle der Akkreditierung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang haupt- oder nebenberuflich zu lehren.**

§ 8 Abs 5: Nachweis über berufliche Anerkennung

Die neue Regelung, dass dann, wenn die mit dem Abschluss des Fachhochschul-Studienganges zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf sind, „... die Fachhochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens den Nachweis der Anerkennung der Qualifikationen für die Berufsausbildung zu erbringen.“ haben, ist unseres Erachtens problematisch. Die Fachhochschule kann derartige Nachweise nicht erbringen. Wenn sie das trotzdem müsste, dann besteht die große Gefahr, dass sie zum Spielball von Interessensvertretungen würde und dies unnötige Verkomplizierungen und Verlängerungen von Verfahren zur Folge hätte. Es wird daher dringend angeregt, § 8 Abs 5 ersatzlos zu streichen.

§ 8a: Neue Regelung zur Verlängerung der Akkreditierung der Fachhochschule

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass in § 8a Abs 1 Satz 1 FHG nicht auf § 24 HS-QSG sondern auf § 23 HS-QSG (idF des Ministerialentwurfs) verweisen werden müsste. Überdies erweckt diese Bestimmung den irreführenden Eindruck, dass auch bereits mehr als 12 Jahre institutionell akkreditierte Erhalter einer standardmäßigen Re-Akkreditierung bedürften, was gemäß HS-QSG alt (§ 23 Abs 9 HS-QSG idgF) bzw § 23 Abs 7 HS-QSG/neu nicht vorgesehen ist; lediglich regelmäßige Audits sind normiert, deren Unterbleiben oder negativer Verlauf zu einer Aberkennung der unbefristeten Akkreditierung führen könnte. Aus diesen und auch aus systematischen Gründen ist dazu zu raten, die Bestimmung des § 8a FHG in das HS-QSG zu integrieren.

§ 10 Abs 2: Aufstockung der Zahl der Studierendenvertreter/innen im FH-Kollegium

In den Erläuterungen zum Entwurf wird die Erhöhung der Anzahl der Studierendenvertreter/innen im FH-Kollegium damit begründet, dass es sich dabei um eine „Forderung der ÖH“ nach Einführung einer Drittelparität im Kollegium handeln würde; sachliche Gründe werden dafür nicht geboten. Schon der VfGH hat der Drittelparität im Universitätsbereich (vgl. Senat der Universitäten nach UG) unter Verweis auf ihre Unsachlichkeit (Verletzung gegen das Gleichbehandlungsgebot ua gem. Art 7 B-VG) eine Absage erteilt. Entsprechend ist auch im UG keine Drittelparität vorgesehen (vgl. § 25 Abs 3a UG). Außerdem spricht dagegen auch, dass bereits jetzt das FH-Kollegium eine erhebliche Größe aufweist und deren zahlenmäßige Erhöhung bereits aus diesem Grund kritisch zu sehen

ist. Hingewiesen wird auch darauf, dass in der Novelle zum Hochschulgesetz der Pädagogischen Hochschulen dieser Änderung nicht vorgesehen ist (vgl. § 17 Abs 2 HG).

§ 10 Abs. 3 Z 10: Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG haben die Fachhochschulen zukünftig auch Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung in der Satzung zu regeln. Eine zusätzliche bürokratische Genehmigung der Pläne zur Abwicklung der Schließung eines konkreten FH-Studienganges durch die AQ Austria (vgl. 26 Abs. 3 HS-QSG) ist daher nicht erforderlich und wird abgelehnt.

§ 10 Abs 4 Z 1: Beauftragung und die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals

Die Passage „(...) sofern es hauptberuflich tätige Personen sind (...)“ wurde im Zuge der Novelle BGBl I 2007/89 in das FHStG eingefügt. Im Ausschussbericht ist dazu Folgendes ausgeführt: „Ein Erkenntnis des VwGH vom 25.4.2007, GZ: 2005/08/0137-8, stellt in einem konkreten Anlassfall fest, dass der beschwerdeführende Lektor an einer Fachhochschule echter Dienstnehmer iSd § 4 Abs 2 ASVG ist. Der VwGH begründet die persönliche Abhängigkeit unter anderem auch mit dem ‚Weisungsrecht‘ gem § 16 Abs 4 Z 4 FHStG [aF]. Mit der vorgenommenen Ergänzung (...) soll klargestellt werden, dass dieses Weisungsrecht nur bei hauptberuflich tätigen Personen in Frage kommt. Sofern nebenberuflich tätige Personen dem (Fachhochschul-)Kollegium angehören, ist dies kein Indiz für eine organisatorische Einbindung“ (AB 277 BlgNR 23. GP). Vor diesem Hintergrund wird die Wiedereinführung der alten Bestimmung kritisch gesehen.

Darüber hinaus wird eine ergänzende Formulierung zu § 10 Abs 3 Z 1 vorgeschlagen, mit der der diskursive Prozess im Kollegium und unter den Studiengangsleitungen nicht ersetzt werden. Vielmehr soll damit zur schnellen Lösung dringender Fälle und zur Vereinheitlichung interner Richtlinien beigetragen werden: *„(...) 1. sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Beauftragung und die Erteilung von Anweisungen an Studiengangsleitungen und akademische Organisationseinheiten im Rahmen der akademischen Qualitätssicherung sowie die Beauftragung und die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art und Umfang (...)*

§ 10 Abs 8: Ergänzung „international gängiger Bezeichnungen“

Die österreichischen Fachhochschulen sind in vielfältige internationale Netzwerke in Lehre und Forschung eingebunden und stehen zu anderen Hochschulen sowohl national als auch international in Konkurrenz. Diese Bestimmung sollte daher insofern ergänzt werden, als die Erhalter auch das Recht erhalten sollen, „international gängige Bezeichnungen“ zu verleihen.

Entsprechend der Regelung des § 8 Abs 7, wonach Erhalter nunmehr wahlweise die Bezeichnung „Fachhochschule“ oder „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ verwenden können, sollte auch hier eine entsprechende Wahlfreiheit eingeräumt werden, ob die Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zu erfolgen hat. Angeregt wird, dass bei Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens der Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ wahlweise verwendet oder weggelassen werden kann. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass beispielsweise auch an Pädagogischen Hochschulen kein Zusatz verlangt wird, der auf diesen Hochschulsektor verweisen würde (z.B. „PH-Professor“), weshalb der im FH-Sektor geltenden Regelung auch keine korrespondierende Systemlogik zugrunde liegt. Dazu kommt, dass im internationalen Kontext - bereits in Deutschland - der Zusatz „FH“ im Zusammenhang mit Funktionsbezeichnungen völlig fehlt und daher das Hochschulwesen der

vergleichsweisen kleinen Republik Österreich im Falle einer weiterhin fehlenden Wahlfreiheit einen nicht nachvollziehbaren Sonderweg beschreiten würde.

(8) Der Erhalter kann gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. ~~Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig erfolgen.~~ Außerdem sind die Erhalter **berechtigt international gängige Bezeichnungen zu verleihen (...)**

§ 11 (3): Kopien von Aufnahmeunterlagen

Wir weisen darauf hin, dass für die Fachhochschulen nicht möglich, nicht gewollt und nicht zumutbar ist, jedes Jahr komplett neu konzipierte schriftliche Aufnahmetests zu entwerfen. Es soll hier auch eine gewisse Fairness gegenüber den Bewerber*innen gegeben sein, die sich in unterschiedlichen Jahren bewerben. Gegen den Einblick in die Unterlagen ist nichts einzuwenden (sofern die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden). Es soll jedoch verhindert werden, dass die Unterlagen kommerziell an jene weitergegeben werden, die dafür bezahlen wollen/können. Dadurch könnte eine Ungleichbehandlung entstehen.

Folgende Satzteile sollen daher gestrichen werden: ~~„Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, die Beurteilungsunterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Einsichtnahme und Vervielfältigung sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen. Vom Recht auf Vervielfältigung sind ebenso Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten ausgenommen.“~~

Außerdem ist hier ein grammatikalischer Fehler aufgefallen: „Der Bewerberin oder ~~den dem~~ Bewerber (...).“

§ 11 Abs 2: Kosten des Aufnahmeverfahrens

Die Festlegung in § 11 Abs 2, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von den Bewerber*innen keine Gebühren zu entrichten sind, wurde seitens der Fachhochschulen in den letzten Jahren zunehmend kritisiert, da die Durchführung von geordneten und effizienten Aufnahme- und Auswahlverfahren vor dem Hintergrund steigender Bewerberinnen- und Bewerberzahlen mit einem zunehmenden administrativen Aufwand verbunden ist.³ Dieser Aufwand wird mit den Beträgen, die die Fachhochschulen aus der Studienplatzfinanzierung erhalten, nicht abgedeckt. Der VfGH hat sich zuletzt in seinem Erkenntnis vom 8. Oktober 2015 mit der Einhebung von Kostenbeiträgen im Kontext der Eignungsprüfungen an den pädagogischen Lehramtsstudien der Universitäten gemäß § 63 Abs 1 Z 5a UG 2002 befasst. Er kam darin zum Ergebnis, dass die Einhebung von in der Höhe angemessenen Kostenbeiträgen im Kontext von Aufnahmeverfahren zulässig sei bzw. einer Regelung im Verordnungswege durch das Rektorat offen stünde.⁴ Vor dem Hintergrund der aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur sowie vor dem Hintergrund steigender Kosten sollte die Bestimmung in § 11 Abs 2 FHStG überdacht werden.

„Aufnahmeverfahren

(...)

(2) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens **können von den Bewerberinnen und Bewerbern angemessene Kostenbeiträge eingehoben werden.**

³ Im Studienjahr 2015/16 haben sich 55.602 Personen um einen FH-Studienplatz beworben. 19.300 Personen davon wurden aufgenommen. 2010/11 waren es 35.183 BewerberInnen und 10.856 aufgenommene (Quelle: AQ Austria).

⁴ VfGH 78/2015, zfhr 2016/1, 27.

§ 13 Abs 3: Mehr Flexibilität bei Prüfungsterminen

Prüfungstermine sollten nicht zwingend für das Ende und den Anfang jeden Semesters festzusetzen sein. So werden z.B. im Rahmen didaktischer Konzepte Lehrveranstaltungen geblockt durchgeführt und die Prüfungen jeweils zeitnah angesetzt.

§ 13 Abs 6: Ergänzung von Single-Choice Fragen

Der letzte Satz soll wie folgt ergänzt werden: „Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind *Single-Choice-Fragen und Multiple-Choice-Fragen* inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.“ Fragen mit einer richtigen Antwortmöglichkeit sollten Fragen mit mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten gleichgestellt sein, da bei Prüfungen eine Durchmischung von Fragen mit einer oder mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten durchaus üblich ist.

§ 15 Abs 2 iVm § 15 Abs 4 Z 4: Einsichtnahme in Prüfungsprotokolle

Es eröffnet sich eine Ungleichbehandlung mündlicher konventioneller Prüfungen und mündlicher Prüfungen auf elektronischem Weg. Bei letzteren ist die Einsichtnahme mit sechs Monaten befristet, bei ersteren findet sich überhaupt keine derartige Bestimmung.

§ 15 Abs 4: Keine Einschränkungen des autonomen Entscheidungsbereichs

Wie oben unter 1. dargestellt, lehnen wir eine Übernahme der Bestimmung aus der COVID-19-Fachhochschulverordnung - C-FHV aus den ausführlich dargestellten Gründen ab. Wir schlagen daher vor, hier lediglich vorzusehen, dass die Durchführung elektronischer Prüfungen möglich ist (etwa durch eine Ergänzung in § 13) und die Details der Ausgestaltung einer Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen der hochschulischen Autonomie zu überlassen, wie es auch bei allen anderen Prüfungen der Fall ist.

Anzuregen ist aber die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die Durchführung von elektronischen Prüfungen, da diese jedenfalls mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden ist.

„Die Fachhochschulen sowie von diesen beauftragte Auftragsverarbeiter sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Durchführung von elektronischen Prüfungen personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), Studierende und des Personals der Fachhochschulen zu verarbeiten.“

§ 16 Abs 1: Homogene Regelung zu den abschließenden Bachelor- und Masterprüfungen

Die abschließenden Bachelor- und Masterprüfungen sollten so gestaltet werden, dass trotz gleicher Struktur die Unterschiedlichkeit im NQR-Niveau berücksichtigt werden kann. Ebenso sollten bei der Bachelor- bzw. Masterprüfung auch jene Kompetenzen überprüft werden, die aufgrund der curricular definierten Lernergebnisse erworben wurden. Im Formulierungsvorschlag der FHK, der im Vorfeld des Konsultationsprozesses (Oktober 2019) eingebracht wurde, sind Prüfungsformen wie beispielsweise Fallbearbeitungen/Case Studies, die die im Studium erworbenen Kompetenzen gut aufzeigen, adressiert.

In der Diktion führt die unterschiedliche Verwendung des Begriffs der „kommissionellen Prüfung“ in den §§ 16, 17 und 18 zu Verwirrung. Vorgeschlagen wird daher für die abschließenden Bachelor- und Master-Prüfungen vor einem Prüfungssenat den Begriff der „Gesamtprüfung“ (bzw. „Bachelor-Gesamtprüfung“ und „Master-Gesamtprüfung“) zu verwenden.

Der Vorschlag lautet daher wie folgt:

~~„Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Studiengängen Bachelor-, Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen~~

(1) Die einen Fachhochschul-BachelorsStudiengang abschließende ~~kommissionelle~~ ~~P~~ ~~Gesamtprüfung~~ gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese ~~kommissionelle~~ ~~Gesamtprüfung~~ setzt sich aus den Prüfungsteilen

- ~~1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie~~
- ~~2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans~~
 1. Präsentation der Bachelorarbeit(en) bzw. der Masterarbeit,
 2. Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Bachelorarbeit(en) bzw. der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht sowie
 3. Überprüfung des im Studienplan festgelegten Kompetenzerwerbs

zusammen.

~~Abs 2 Die einen Fachhochschul-Master- oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen~~

- ~~1. Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit,~~
 - ~~2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie~~
 - ~~3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte~~
- zusammen. (...)“

§ 18 Abs 4: Aufnahme eines Verweises auf die Satzung: Frist für die Entscheidung über Wiederholungsanträge und Präzisierung

Die Fachhochschulen sehen die Änderung von der „Möglichkeit zur Wiederholung“ hin zu einem „Recht auf Wiederholung“ sehr problematisch. Sachliche Gründe für diese Änderung findet man in den Erörterungen nicht. Aus Sicht der Fachhochschulen sollte eine Wiederholung gewährt werden, wenn die Studiengangsleitung entscheidet, dass diese im jeweiligen Einzelfall gerechtfertigt ist. Aspekte wie ausreichend gute Leistungen in den anderen Fächern und generell eine gute Performance im sonstigen Studium sind bei der Entscheidung heranzuziehen.

Ein „Recht auf Wiederholung“ ist aus der Praxiserfahrung der Fachhochschulen heraus außerdem ein schlechtes Instrument, um dem „Effizienzgedanken“, von dem das FH-Studium organisatorisch getragen wird, gerecht zu werden.

Als sehr erfreulich wurde daher im FH-Sektor ein aktuelles OGH-Urteil aufgenommen, wonach klargestellt wurde, dass kein unbedingter Rechtsanspruch auf Wiederholung besteht, sondern die Entscheidung darüber im Ermessen der Studiengangsleitung gelegen ist.

Alternativ zum Recht auf Wiederholung regt die FHK zur Konkretisierung dieser Bestimmung an, im Hinblick auf die Entscheidungsfrist über den Antrag, auf die Satzung zu verweisen. Außerdem soll präzisiert werden, dass die Wiederholung eines Studienjahres nur einmal während des gesamten Studiums möglich ist und dass die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederholung auf Basis einer Erfolgsprognose zu treffen ist.

„Wiederholung von Prüfungen

(...)

(4) Die Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist ein Mal im Studium möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem Antrag auf Wiederholung kann von der Studiengangsleitung unter Beachtung der Erfolgsprognose stattgegeben werden. Über den Antrag ist innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist zu entscheiden. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern

es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.
(...)“

§ 19 Abs 3: Sperrung von Diplom- und Masterarbeiten auch aus wissenschaftlichem Interesse/digitale Veröffentlichung

Bei Arbeiten, die in Kooperation mit Unternehmen oder Forschungseinrichtungen entstanden sind, können auch „*wissenschaftliche*“ Interessen“ für eine Sperrung sprechen (z.B. bei Patenten, Entwicklung von neuen Substanzen etc.).

„Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten

(...)

(3) (...) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

Zudem sollten im Zeitalter der Digitalisierung Masterarbeiten auch in digitaler Form in der Bibliothek veröffentlicht werden können.

§ 19: „Datenschutzrechtliche Rolle von Studierenden beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten“

Es sollte die Möglichkeit wahrgenommen werden, in § 19 FHG die datenschutzrechtliche Rolle der Studierenden beim Verfassen ihrer Abschlussarbeiten zu verankern, indem ein Abs 4 eingefügt wird:

„(4) Studierende sind beim Verfassen Ihrer Abschlussarbeiten grundsätzlich als allein für die bezughabende Datenverarbeitung verantwortlich im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO zu betrachten. Eine andere datenschutzrechtliche Rollenverteilung ist ausnahmsweise, abhängig von den tatsächlich vorliegenden Rahmenbedingungen (Bestimmung von Mittel und Zwecken, Weisungsgebundenheit), nicht ausgeschlossen.“

§ 23 Abs 1 bis 3: Jahresberichte an die AQ Austria

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die AQ Austria im Wege der jeweiligen Jahresberichtsverordnungen immer kleinteiligere Angaben bis hin zu Lebensläufen einzelner Personen eingefordert hat. Die Formulierung „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ...“ ist so unkonkret, dass diese einen vielfältigen Spielraum für Detailregelungen eröffnet. Auch seitens der AQ Austria wurde in Gesprächen mit der FHK das Interesse an einer konkreteren Zielbeschreibung im FHStG geäußert, auf deren Basis eine treffsicherere Verordnung erstellt werden kann.

In Zusammenhang mit § 23 Abs 2 wird darauf hingewiesen, dass im Jänner noch kein Jahresabschluss vorliegt, weshalb ein Bericht zur finanziellen Lage zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelegt werden kann. Da die Frist bis Ende Jänner sehr kurz ist, um den Bericht über das abgelaufene Studienjahr zu erstellen, wird angeregt, die bisherige Frist bis Ende Mai beizubehalten.

Zu Z2: Die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Bericht sollte beibehalten werden.

2.2. Anmerkungen zum HS-QSG

Mehr Wahlmöglichkeit bei Programmakkreditierungen

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Programmakkreditierung ausschließlich durch die AQ Austria erfolgen kann und es nicht möglich ist, eine andere Agentur dafür zu beauftragen. Der AQ Austria kommt in dieser Hinsicht quasi ein Monopol zu. Es wird angeregt, dass auch geeignete internationale Agenturen mit der Programmakkreditierung beauftragt werden können (nach den gleichen Vorgaben wie im Rahmen des Audits).

§ 8 Abs. 2 letzter Satz (schriftliche Beschlussfassung im Board)

Die Beschlussfassung kann auf schriftlichem Weg erfolgen, sofern sich nicht mindestens ein Mitglied dagegen ausspricht. Damit wären Blockaden und Fundamentaloppositionspositionen einzelner Mitglieder möglich. Eine Anhebung des Vetorechts auf 2 oder 3 Personen erscheint im Hinblick auf die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit wichtig.

Es wird angeregt, dass die Anzahl der Mitglieder, die erforderlich ist, um eine schriftliche Beschlussfassung zu verhindern, auf mindestens drei erhöht wird. Der letzte Satz in § 8 Abs 2 lautet dann: „Die Beschlussfassung kann auf schriftlichem Wege erfolgen, sofern sich nicht mindestens *drei Mitglieder dagegen aussprechen.*“

§ 19 Abs. 1a: Wahl der Agentur

Laut dieser Bestimmung dürfen Bildungseinrichtungen, die ihr internes Qualitätsmanagement unter Zuhilfenahme der Beratung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, einer im EQAR registrierten oder anderen international anerkannten und unabhängigen Qualitätssicherungsagentur aufgebaut haben, beim nächsten durchzuführenden Qualitätssicherungsverfahren nicht diese Agentur wählen.

Hier ist eine Verlängerung der Vorlaufzeit auf den Beginn des Jahres 2022 dringend erforderlich, zumal bereits vertragliche Verpflichtungen mit Akkreditierungs- und Auditierungsagenturen bestehen, die in das Kalenderjahr 2021 hinreichen. Alternativ hierzu wäre allenfalls die Verankerung einer Ausnahmeregelung für bereits vertraglich erfolgte Beauftragungen denkbar.

§ 22 Abs 5 Frist zur Mängelbehebung/Agentur im Re-Audit

Es wird begrüßt, dass das Follow-Up zukünftig von jener Agentur durchgeführt wird, die das Audit durchgeführt hat. Die vorgesehene Frist von einem Jahr statt wie bisher zwei Jahre zur Behebung der Mängel (wenn eine Zertifizierung unter Auflagen aufgrund von Mängeln erfolgt ist) ist sehr knapp bemessen und kann für bestimmte Themen unmöglich realisierbar sein. Es wird angeregt, wie bisher eine Frist von zwei Jahren für die Behebung von Mängeln zu gewähren.

Nicht nachvollziehbar ist, warum das Re-Audit durch die AQ-Austria durchzuführen sein soll, wenn die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt werden. Es wird angeregt, dass die Agentur, die das Audit durchgeführt hat, auch das Re-Audit durchführen kann

§ 22 und § 23 Überlappende Prüfbereiche

Nach mehr als 25jährigem Bestehen der Fachhochschulen, dem Aufbau umfassender interner Qualitätssicherungsmaßnahmen und der Durchführung regelmäßiger Zertifizierungen der Qualitätsmanagementsysteme ist das Festhalten an der Programmakkreditierung der einzelnen Studiengänge weder sinnvoll noch adäquat. Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung werden in den wesentlichen Punkten auch bei den regelmäßigen Audits vorgelegt und überprüft, sodass es zu Doppellagen kommt, die keinen Mehrwert haben. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Ressourcenschonung sollte die

Programmakkreditierung in Fachhochschulen, deren Qualitätssicherungssystem bereits zertifiziert ist, durch ein internes Qualitätssicherungsverfahren ersetzt werden.

Es wird folgende Ergänzung (§ 22 Abs 8 neu) vorgeschlagen:

Mit Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems der Fachhochschule geht die Programmakkreditierung sowie alle Änderungen der Studienprogramme in das Qualitätssicherungssystem der Fachhochschule über.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass nach wie vor überlappende Prüfbereiche bestehen. Damit wird verhindert, dass auf in einem Audit positiv bewertete Aspekte in einem nächsten Akkreditierungsverfahren aufgebaut werden kann und Verfahren schlanker gestaltet werden können.

So ist z.B. ein Prüfbereich des Audits gemäß § 22 Abs 2 Z 2: „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal“. Warum muss in einem Akkreditierungsverfahren für einen Studiengang wieder ein Prüfbereich „Qualitätssicherung“ diese Inhalte überprüfen? Es ist doch wohl davon auszugehen, dass in einer positiv auditierten Hochschule alle Bereiche der Qualitätssicherung für sämtliche Studiengänge gelten, somit auch für einen neu zu akkreditierenden.

§ 23 Abs. 4b + c: Abweichendes Verfahren

Unter § 23 Abs. 4b + c kommt bei der Anwendung von abweichenden Verfahren der Programmakkreditierung infolge von gemeinsamen Studienprogrammen die Variante nicht vor, dass zwei Fachhochschulen ein gemeinsames Programm durchführen. Außerdem ist in den Erläuterungen zu Abs. 4c von „vereinfachten Akkreditierungsverfahren“ die Rede (nicht von „abweichenden“).

Zudem ist in Abs 4 dieser Bestimmung, auf den die Abs 4b und 4c referenzieren, nicht das Verfahren sondern die Prüfbereiche festgelegt. Dies bitten wir demnach zu korrigieren.

§ 23 Abs 6: Erweiterung bei den Änderungsanträgen

Der Akkreditierungsbescheid wird um die „Bezeichnung der Fachhochschule“ und „Standorte der Durchführung“ erweitert. Das bedeutet, dass etwaige Änderungen in diesen Punkten eines Änderungsantrags an die AQ Austria bedürfen.

Im Hinblick darauf, dass Änderungsanträge einen großen Aufwand darstellen, der unseres Erachtens im Falle der Änderung der Bezeichnung oder der Standorte der Durchführung unverhältnismäßig ist, wird angeregt, dass eine Meldung der neuen Bezeichnung an die AQ Austria ausreichend ist. Gegebenenfalls könnte definiert werden, welche Bestandteile die Bezeichnungen der Fachhochschulen enthalten müssen (z.B. Hochschule der angewandten Wissenschaften), falls Bedenken bestehen, dass ungeeignete Bezeichnungen für Fachhochschulen verwendet werden.

§ 25 Abs 6: Entscheidungsfrist der Behörde

Die Fachhochschulen haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die gesetzlich festgelegte Entscheidungsfrist der AQ Austria mit neun Monaten sehr lange bemessen ist und in der Praxis auch tatsächlich oft ausgeschöpft wird. Wir ersuchen um Prüfung, ob hier nicht ein Abstellen auf die AVG-Frist von sechs Monaten (§ 73 AVG) sinnvoll wäre.

§ 31 Abs 7 Nennung von Einrichtungen

Die Passage „Die Nennung der Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, ist zulässig.“ wird von den Fachhochschulen problematisch gesehen.

Die im Jahresbericht dargestellten Anliegen sind alle mündlich oder schriftlich der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte und Fragestellungen. „Anliegen“ umfassen auch reine Informationsanfragen, die beauskunftet werden und keiner weiteren Bearbeitung in Form einer Kontaktaufnahme mit den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen bedürfen.

Allfällige Beispiele von Anliegen, die im Jahresbericht dargestellt werden, spiegeln die Sicht der Studierenden, der Ombudsstelle bzw. des Expert*innenbeirats wider.

Die betroffenen Institutionen haben aber keinen Einfluss auf die (redaktionelle) Darstellung des Falles, eine Objektivierung fehlt daher. Eine Nennung des Namens von Hochschulen in diesem Zusammenhang kann zu erheblichen Schäden (z.B., des Images) führen, ohne dass objektive Gründe dies rechtfertigen würden.

Wir ersuchen daher um Streichung gegenständlicher Passage ~~„Die Nennung der Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, ist zulässig.“~~

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Anlagen: FH Forschungsgruppen zum Doktorat



Anlage

Beispiele FH-Forschungsgruppen zum Initiativrecht für die Akkreditierung von Doktoratsprogrammen

(Anlass: Gesetzesvorhaben zu den Privatuniversitäten/PHG)

FH Oberösterreich: Forschungsgruppe für heuristische und evolutionäre Algorithmen (HEAL)

Fakultät für Informatik, Kommunikation und Medien, Hagenberg

1. Zitate FH-Prof. PD DI Dr. Michael Affenzeller, Leiter der Forschungsgruppe

*„Die Bedeutung der Möglichkeit, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen einen mit Universitäten vergleichbaren Zugang zu einer Dissertation zu bieten, ist aus mehreren Gründen essentiell. Die Möglichkeit, im Rahmen einer F&E Assistentur eine Doktorarbeit verfassen zu können, stellt gerade für hochbegabte Absolvent*innen den entscheidenden Motivationsfaktor dar, eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiter*in anzutreten.“*

*„Die Möglichkeit, FH Forschungsmitarbeiter*innen den Zugang zum Doktorat zu bieten, ist auch im Sinne der internen Nachwuchsförderung von hoher Bedeutung. PostDocs können in der Forschung zunehmend in Projektleiterverantwortung treten.“*

*„Ein Initiativrecht zur Einreichung von Doktoratsprogrammen zur Akkreditierung ermöglicht uns ein Agieren auf Augenhöhe mit den Universitäten und selbst Dissertationen als wissenschaftliche Einrichtungen ausweisen zu können. Dies fördert auch die Kooperation mit den Universitäten, da dadurch für alle Dissertationsvorhaben im Hochschulbereich der Betreuer*innenpool vergrößert wird.“*

2. Forschungsaktivität

Die Forschungsgruppe hat einen starken theoretischen Fokus im Bereich der Methodenforschung. Zahlreichen Publikationen im Bereich der Algorithmenentwicklung und Algorithmenanalyse liegen vor. Gleichzeitig stammen Motivation und Inspiration für neu entwickelte Methoden und Algorithmen oft aus praktischen Anforderungen, wenn es aus dem Repertoire bestehender Algorithmen nicht möglich ist, praktische Erfordernisse in zufriedenstellender Qualität zu bedienen. Die traditionelle Sichtweise, dass manche Erkenntnisse der Grundlagenforschung mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung Nutzen

stiftende Ergebnisse schaffen, trifft in technischen Disziplinen immer seltener zu und die gezielte und tiefgründige Analyse praktischer Erfordernisse und Limitationen stellen immer öfter den Anstoß für die Entwicklung neuer Herangehensweisen dar.

Dies trifft auch für viele Aktivitäten der Forschungsgruppe HEAL zu, die aktuell aus 15 am FH Campus Hagenberg ansässigen VZÄ Forschungsassistenten und 4 weiteren FH Professoren besteht.

- Etablierung des österreichweit ersten Josef-Ressel-Zentrums *Heureka!*
- FWF Projekte
- COMET-Projekt HOPL
- Längerfristigen Forschungsaktivitäten im Rahmen von Exzellenzinitiativen stellen das 2018 eröffnete Josef-Ressel- Zentrum für symbolische Regression sowie das 2019 neu etablierte Ressel-Zentrum für Adaptive Optimierung in dynamischen Umgebungen

3. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz

Das starke Commitment der österreichischen Industrie in die von der Gruppe aufgebauten Aktivitäten zeigt sich in der Langfristigkeit der Kooperationen. Neben der voestalpine, die seit mehr als 10 Jahren ein tragender Unternehmenspartner der Aktivitäten der Forschungsgruppe HEAL ist, zählen weitere nationale Leitbetriebe wie beispielsweise Miba, Primetals, AVL oder Erema zu den langjährigen Partnern der Forschungsgruppe.

Dass ein starker Wirtschaftsbezug nicht im Widerspruch zu erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit steht, zeigt sich im Wissenschaftsoutput der Gruppe. So gingen aus den Forschungsaktivitäten der Gruppe über die Jahre mehr als 10 erfolgreiche Dissertationsabschlüsse hervor, von denen aktuell 4 als FH Professoren am Standort Hagenberg tätig sind und 3 als Senior Researchers in drittmittelfinanzierten Projekten der Gruppe aktiv sind. Es entstanden rund 250 peer-reviewed Publikationen in Form von Buchkapiteln, Journalartikeln und Konferenzbeiträgen.

FH Salzburg: Forschungsgruppe bzw. Zentrum für sichere Energieinformatik (ZSE)

Studium Informationstechnik und System-Management

1. Zitate FH-Prof. PD DI Mag. Dr. Dominik Engel, Leiter der Forschungsgruppe

*„Der Erfolg des Forschungszentrums beruht wesentlich auf der Arbeit von Doktorand*innen und PostDocs. In Kooperation mit Universitäten (Univ. Oldenburg und Univ. Salzburg) konnten am ZSE mehrere Dissertationen, sowie ein Habilitationsvorhaben erfolgreich abgeschlossen werden. Momentan sind im ZSE fünf promovierte Forscher*innen (Eibl, Engel, Knirsch, Neureiter, Unterweger) beschäftigt, von denen zwei ihre Habilitationsvorhaben bis 2022*

*abschließen werden können. Acht Forscher*innen am ZSE verfolgen ihre Dissertationsvorhaben, in Kooperation mit universitären Partnern.“*

„Durch den erfolgreichen Aufbau nachhaltiger Strukturen (vor allem unterstützt durch die Förderung des Josef-Ressel-Programms der CDG) können langfristige Forschungs- und Karriereziele verfolgt werden und es konnte eine einzigartige thematische Positionierung in der wissenschaftlichen Community erarbeitet werden.“

*„Die Möglichkeit, in diesem Forschungsthema der „sicheren Energieinformatik“ in Zukunft akkreditierte Doktoratsprogramme zu entwickeln, würde die Forschungsleistung weiter stärken. Durch ein solches Programm wäre eine strukturiertere und homogenere Betreuung der Doktorand*innen möglich. Die Zusammenarbeit mit universitären Partnern würde von der Einrichtung eines solchen Programms keinen Schaden nehmen, es ist im Gegenteil eine Intensivierung zu erwarten, durch die Einbindung der Partner in die Entwicklung des Doktoratsprogramms.“*

2. Forschungsaktivität

Das wissenschaftliche Alleinstellungsmerkmal liegt in der gesamtheitlichen und systemischen Betrachtung der Anwendungsdomäne und ihrer Wechselwirkung mit Nutzer*innen und Gesellschaft, kombiniert mit einer Methodenkompetenz im Bereich der angewandten Kryptographie. Die Liste der Publikationen des ZSE zeigt, dass diese Nischenbildung es zulässt auch mit einer kleineren Forschungsgruppe, signifikante und relevante Ergebnisse zu erzielen und damit den State of the Art deutlich zu erweitern. Als Beispiel werden hier drei Publikationen angeführt, eine vollständige Liste ist unter <https://www.en-trust.at/publications> abzurufen:

- V. Azarova, D. Engel, C. Ferner, A. Kollmann, and J. Reichl, "Exploring the impact of network tariffs on household electricity expenditures using load profiles and socio-economic characteristics," *Nature Energy*, vol. 3, p. 317–325, 2018. [Impact Factor: 54]
- Unterweger, S. Taheri-Boshrooyeh, G. Eibl, F. Knirsch, A. Küpçü, and D. Engel, "Understanding Game-Based Privacy Proofs for Energy Consumption Aggregation Protocols," *IEEE Transactions on Smart Grid*, vol. 10, iss. 5, p. 5514–5523, 2019. [Impact Factor: 10]
- F. Knirsch, A. Unterweger, and D. Engel, "Privacy-preserving blockchain-based electric vehicle charging with dynamic tariff decisions," *Springer Computer Science - Research and Development*. DOI 10.1007/s00450-017-0348-5. p. 71-79, 2017. [>60 Zitierungen laut Google Scholar]

Das Zusammenspiel der praktischen Fragestellungen unserer Unternehmenspartner mit dem Ansatz Funktionalität, Privacy und Security einerseits auf der Ebene der Architektur und andererseits auf der Ebene der geeigneten kryptographischen Methoden in Einklang zu bringen, hat es uns ermöglicht, den State of the Art wesentlich zu erweitern. So konnten wichtige

Beiträge zum Zusammenhang zwischen Datenauflösung und Privatsphäre gemacht werden (*IEEE Transactions on Smart Grid*, Impact Factor 10).

- Es wurden neue "privacy-enhancing technologies" (kryptographische Methoden zum Schutz der Privatsphäre) für den Einsatz im Verteilnetz entwickelt (*IEEE Trans. on Smart Grid*).
- Neue Ansätze zur Berücksichtigung von Security und Privacy "by design", also bereits in der Phase der Architektur wurden entwickelt (*Springer Journal on Energy Informatics*, noch ohne IF).
- Außerdem wurden die Auswirkungen auf Nutzerinnen und Gesellschaft untersucht, was zu einer Publikation in *Nature Energy* (Impact Factor 54) führte.
- ZSE Keynotes auf renommierten Konferenzen
- Beratungen für EU-Projekte
- Kooperationen mit internationalen Partnern (z.B. Cornell University, University of Southern California, TU Delft)
- Mitarbeit in nationalen und europäischen Standardisierungsgremien im Bereich Security und Privacy, aber auch neuen Technologien wie Blockchain in Energiesystemen
- Konferenz 2019 *DACH+ Energy Informatics* (<https://2019.energy-informatics.eu>), deren Proceedings als Sonderband des *Springer Journals on Energy Informatics* publiziert wurden.
- Forschungsarbeiten des ZSE wurden mit diversen Preisen ausgezeichnet (z.B. Christian-Doppler-Preis des Lands Salzburg)
- Aktuell: ZSE unter den fünf Finalisten für den renommierten Houskapreis (<http://www.houskapreis.at>)

3. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz

Die Energiewende weg von fossilen und hin zu erneuerbaren Energieträgern wird von der Digitalisierung unserer Energiesysteme begleitet und ermöglicht. Durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wird die umfassende Einspeisung durch erneuerbare und dezentrale Energiequellen auch im Verteilnetz ermöglicht. Für die Netzbetreiber und Energieversorger, aber auch andere Stakeholder, ist es daher von großer wirtschaftlicher Bedeutung, sich auf künftige Anforderungen einzustellen und die Akzeptanz ihrer Kund*innen für die neue Technologie zu gewinnen. Neue Anwendungsfälle wie das schnelle Laden von Elektroautos, gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen und dynamische Energietarife werden dadurch realisierbar. Neben allen Vorteilen macht die Digitalisierung Energiesysteme aber auch verwundbarer gegen Cyber-Kriminalität und es bestehen Bedenken, was den Schutz persönlicher Daten angeht.

Das Zentrum für sichere Energieinformatik der Fachhochschule Salzburg hat zum Ziel, Datenschutz und IT-Sicherheit mit funktionalen Anforderungen digitaler Energiesystemen so perfekt in Einklang zu bringen, dass in beiden Bereichen keine Abstriche gemacht werden müssen. Mit einem Konsortium aus Energieversorgern, Netzbetreibern und Technologiefirmen, aber auch Forschungspartnern, gehen wir diese Herausforderung in zwei

Stoßrichtungen an: zum einen aus einer architekturellen "top-down" Perspektive, in der das Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten im konvergierten Energie- und Kommunikationssystem, und der Einfluss externer Faktoren, wie Tarifregulierung, untersucht wird, und eine Systemarchitektur entwickelt wird und zum anderen werden in einer "bottom-up" Perspektive kryptographische Methoden zur Wahrung von IT-Sicherheit und Privatsphäre entwickelt.

Forschungspartner: Salzburg Netz, Siemens und Bosch, Salzburg AG und Verbund AG, diverse Local Energy Communities, Salzburg Wohnbau
Startup "sproof" gegründet als Spin-off des ZSE

FH St. Pölten: Drei ausgewählte Forschungsgruppen

Zitate aus den genannten drei Forschungsgruppen

„Ein Doktorat ist für Forschende ein wichtiger employability-Aspekt, um auch außerhalb der FH in wissenschaftliche Positionen (in Wirtschaft, Hochschulen, Verwaltung) wechseln zu können. Die FH darf keine Sackgasse für Forschende sein.“

„Unsere interdisziplinären Forschungsthemen können in dieser Form an Universitäten nicht studiert werden. Man kann sich daher die Expertise nicht einfach an die FH holen. Man braucht Personen, die Forschungsthemen aufbauen und mit ihnen wachsen. Doktoratsprogramme erlauben es den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs aufzubauen. Doktorate erlauben aber auch abseits der geförderten Projekte Fragestellungen und Ansätze experimentell zu erproben.“

„Gute Netzwerke zu anderen Hochschulen und zur Wirtschaft sind für jede Hochschule wichtig. Gerade während der Dissertation werden auf oft informelle Weise Kontakte geknüpft, die für den Dissertanten, aber auch für die Fachhochschule hoch relevant sind. Ein Initiativrecht für Doktoratsprogramme würde uns bei dieser Vernetzung unterstützen, da es uns als Forschungspartner attraktiver und handlungsfähiger machen würde.“

*„Oft zählt bei Doktoraten primär der wissenschaftliche Output (publish or perish). Transfer- und Vermittlungsaktivitäten sind für uns als Fachhochschule sehr wichtig und unsere Forscher*innen müssen die entsprechenden Kompetenzen mitbringen. Diese fehlen jedoch oft Personen, die gerade ihr Doktorat abgeschlossen haben. Im Unterschied zu anderen Hochschultypen können wir ein Umfeld bieten, in dem Dissertant*innen eng mit Unternehmen und anderen externen Stakeholdern arbeiten können und damit am Ende ihrer Dissertation ein breites Spektrum an Fähigkeiten und Erfahrungen haben.“*

Forschungsgruppe 1 Cyber Security & IT Security

Institute für Creative/Media/Technologies und Institut für IT Sicherheitsforschung

1. Forschungsaktivität

Der Schutz von IT-Infrastrukturen und sensiblen Daten stellt Unternehmen jeden Tag vor neue technische und organisatorische Herausforderungen. Forscher*innen der FH St. Pölten arbeiten als Teil des Forschungsschwerpunkts „Cyber Security“ an der Entwicklung neuartiger Verfahren zur Erkennung, Interpretation und Abwehr von Angriffen. Dabei werden im Besonderen die Bereiche Systemsicherheit und (Schad)-Software, Data Science, sowie Sicherheitsmanagement und Privatsphäre betrachtet.

Wesentlich ist dabei das Hervorbringen neuer theoretischer Ansätze, aber auch die intensive Kooperation mit Partnern aus der Industrie, sowie Forschungspartnern aus anderen Bereichen wie der medizinischen Forschung oder der Bioinformatik, um möglichst realitätsnahe und praxisrelevante Forschungsergebnisse erzielen zu können.

Themen umfassend daher auch den Bereich der digitalen Forensik, der speziell für Behörden von hoher Relevanz ist, aber auch das Thema der Industrial Security, da dieser praktische Anwendungsbereich spezielle interessante Rahmenbedingungen aufweist (lange Laufzeit der Komponenten, geringe Möglichkeiten der Veränderung, 24/7-Betrieb).

Studierende der Studiengänge IT Security und Information Security haben die Möglichkeit ihr praktisches Wissen durch Mitarbeit an Forschungsprojekten zu vertiefen und so praktische Erfahrungen im Bereich der (kooperativen) Forschung zu sammeln.

- Guter Mix aus Personen durch alle Stufen der wissenschaftlichen Laufbahn, von Junior Researcher bis Senior Researcher, Habilitierte Forschende.
- Themengebiete sind nachhaltig mit der Lehre verzahnt und Forschende eingebunden
- Breites Förderprojektportfolio, von FWF bis FFG und Auftragsforschung/Entwicklung
- Mitarbeiter*innen, die ihre Dissertation im Rahmen ihrer Forschungstätigkeiten an der FH St. Pölten machen. Dissertationen sind im Rahmen von Qualifizierungsvereinbarungen Teil der Karriereplanung
- Josef Ressel Zentrum für Blockchain Technologien und Sicherheitsmanagement

2. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz

- Resilience: Schutz von Infrastruktur, Privacy, Industrial Security entlang der gesamte Lieferkette (auch im KMU Bereich), ungewollten Audiotracking bei Smartphones unterbinden,
- Digitale Forensik
- Verschlüsselungstechnologie
- Zukunftssichere Blockchaintechnologien
- Anwendungsbereiche umfassen Medizin, Bioinformatik, Landesverteidigung, Sicherheit von unterschiedlichsten Organisationen, etc.

Forschungsgruppe 2 Data Analytics and visual computing

Institute für Medienwirtschaft und Institut für Creative/Media/Technologies

1. Forschungsaktivität

Mit Data Analytics & Visual Computing lassen sich brauchbare Informationen in großen Mengen komplexer Daten entdecken. Der Forschungsbereich Data Analytics verwendet Methoden der automatischen Datenanalyse aus maschinellem Lernen, künstlicher Intelligenz, Data Science und Statistiken zur Datenverarbeitung. Im Bereich Visual Computing stehen das Generieren und Verarbeiten von Bildinformationen im Mittelpunkt.

Die zunehmende Menge an leicht verfügbaren Daten öffnet zahlreiche Chancen, technischen Fortschritt und wirtschaftlichen Erfolg auf vielen Gebieten. Doch das Sammeln und Speichern von Daten schreitet rascher voran, als unsere Möglichkeiten, die Daten zu analysieren und sie für Entscheidungen nutzbar zu machen. Der Forschungsbereich Data Analytics & Visual Computing unterstützt dabei, sinnvolle Information in großen Datenmengen zu entdecken. Datenvisualisierung verwandelt Zahlen und Bilder. Sie macht komplexe Informationen für Menschen leichter zugänglich. Visual Analytics meistert die Herausforderungen durch die Kombination der visuellen Wahrnehmung und des Urteilsvermögens von Menschen mit den Stärken der automatischen Datenanalyse. Forschung auf dem Gebiet der Computer Vision gewinnt Informationen aus Bild- und Videodaten.

- Guter Mix aus Personen durch alle Stufen der wissenschaftlichen Laufbahn, von Junior Researcher bis Senior Researcher, Habilitierte Forschende.
- Themengebiete sind nachhaltig mit der Lehre verzahnt und Forschende eingebunden
- Breites Förderprojektportfolio, von FWF bis FFG und Auftragsforschung/Entwicklung
- Wir haben bereits in allen drei Bereichen Mitarbeiter*innen, die ihre Dissertation im Rahmen ihrer Forschungstätigkeiten an der FH St. Pölten machen. Dissertationen sind im Rahmen von Qualifizierungsvereinbarungen Teil der Karriereplanung

2. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz

Analyse und Darstellung komplexer Information z.B. im Bereich Legal Tech, Immobilienbewertung, Gesundheit, Medien, Archäologie, Flugverkehr etc.

Forschungsgruppe 3 Angewandte Biomechanik in der Rehabilitationsforschung Zentrum für Digital Health Information

1. Forschungsaktivität

Beeinträchtigungen des Ganges und Bewegungsstörungen treten in allen Altersgruppen häufig auf. Sie stellen eine enorme sozio-ökonomische Last dar und beeinträchtigen das Leben der Betroffenen. Vielfältige Methoden der Evaluation und Diagnose der Bewegungsstörungen bilden eine wesentliche Basis für Behandlungsstrategien in der Gang- und Bewegungsrehabilitation. Das Center for Digital Health Innovation verbindet Bewegungsanalyse mit maschinellem Lernen, Visual Analytics und Mixed Reality.

Fortgeschrittene Methoden aus der Bewegungsanalyse und angewandten Biomechanik (z. B. das Motion Capturing) repräsentieren heute den Stand der Technik in der klinischen Praxis.

Motion Capturing ermöglicht das Erfassen von 3D-Informationen zu kinematischen und kinetischen Kennzahlen, die eine präzise quantitative Beschreibung der menschlichen Bewegung aus mechanischer Sicht ermöglichen und so vielfältige Informationen über z. B. die Belastung des Stütz- und Bewegungsapparats liefern.

Technische Fortschritte durch maschinelles Lernen, Visual Analytics und Mixed Reality eröffnen neue Behandlungsoptionen in der Bewegungsrehabilitation, die über bestehende Ansätze hinausgehen. Doch für eine breite Anwendung in der klinischen Praxis müssen die technischen Innovationen, die in der Wissenschaft entstehen, in den Markt und die Praxis transferiert werden.

- Guter Mix aus Personen durch alle Stufen der wissenschaftlichen Laufbahn, von Junior Researcher bis Senior Researcher, Habilitierte Forschende.
- Themengebiete sind nachhaltig mit der Lehre verzahnt und Forschende eingebunden
- Breites Förderprojektportfolio, von FWF bis FFG und Auftragsforschung/Entwicklung
- Mitarbeiter*innen, die ihre Dissertation im Rahmen ihrer Forschungstätigkeiten an der FH St. Pölten machen. Dissertationen sind im Rahmen von Qualifizierungsvereinbarungen Teil der Karriereplanung.

2. Gesellschaftliche und Wirtschaftliche Relevanz

- Forschungspartner: Krankenkassen, Versicherungen, Prothesenhersteller
- Medizinische Entwicklungen, sowie breites Einsatzgebiete in der Physiotherapie und